

Satzung der TSG Giengen 1861 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1861 in Giengen gegründete Verein ist durch Zusammenschluss der beiden Vereine

Turnverein 1861 e.V.
und
Fußballverein 1909 e.V.

im Jahre 1934 gebildet worden und führt den Namen

Turn - und Sportgemeinde 1861 e.V.
Giengen/Brenz (Abkürzung: TSG)

Der Verein hat seinen Sitz in Giengen/Brenz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, den Sport zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Hauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Die Pflege und Förderung der Leibesübungen soll alle Altersstufen der Mitglieder des Vereins umfassen. Durch Übungen, Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und aus außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

Die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitglieds können durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 7 Ehrungen

Ehrungen von Vereinsmitgliedern erfolgen durch den Verwaltungsausschuss. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung, die der Verwaltungsausschuss beschließt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich direkt oder über eine Abteilung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen. Die Aufnahme wird endgültig mit dem ersten Beitragseinzug. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Die Austrittserklärung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als abgegeben.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt. Mitglieder deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt,
- b) wer gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Verwaltungsausschusses binnen 14 Tagen ab Zugang der von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter/innen unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung, die eingeschrieben zu versenden ist, zulässig. Die Anrufung des Verwaltungsausschusses ist bei dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe, die gegen den Ausschluss sprechen, zu beantragen. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand.

Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied keine Zeichen mehr tragen, aus denen sich die Zugehörigkeit zum Verein ergibt. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Tätigkeiten innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluss des angerufenen Verwaltungsausschusses wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 11 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen den außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand festgesetzt.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig, können jedoch auch halbjährlich zu Beginn des Kalenderhalbjahres entrichtet werden. Gegen Beitragsansprüche kann nicht aufgerechnet werden. Der Vorstand kann Mitgliedern die Beiträge auf Antrag stunden, ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 12 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das 16 Jahre alt wurde, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Aussprache- und Stimmrechts teilzunehmen. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen (nach Abs. 2) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführer
- d) Verwaltungsausschuss
- e) Abteilungen
- f) Ressorts
- g) Ehrenrat

§ 14 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt zu finden. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beaufsichtigung sämtlicher übriger Organe des Vereins
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Verwaltungsausschusses, der Ressortleiter und der Abteilungen
- e) Entlastung für Geschäfts- und Kassenführung
- f) Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben, die einen Gesamtaufwand von 50.000,00 € erforderlich machen.
- g) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, der Ressortleiter, der Rechnungsprüfer sowie des Ehrenrates
- h) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Umlagen
- i) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses, der Abteilungen, der Ressorts und der Mitglieder sowie sonstige Angelegenheiten des Vereines

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss es beschließt oder 1/10 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen, unter Angabe des Grundes und des Zweckes.

In diesem Fall muss die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung, bzw. Antragstellung stattfinden.

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Giengen oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewährt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse

gerichtet ist. Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Hauptversammlung behandelt werden.

Die Hauptversammlung wird vom/von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von/vom Finanzvorstand/in geleitet.

Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen mit einzureichen.

Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung Anwendung. Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Geheime oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn diese die Versammlung beschließt. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter hat stets geheim durch Wahlzettel zu erfolgen. Über die Höhe der Beiträge muss offen abgestimmt werden.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) ersten Vorsitzenden
- b) dem / den stellvertretenden Vorsitzenden
(es können maximal 4 Stellvertreter gewählt werden)
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen und Steuern)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein je einzeln.

Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften oder bei Entscheidungen über einzelne Ausgaben, die insgesamt 25.000,00 € übersteigen, hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

Die Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei Voraussetzung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahlperiode vom ersten Vorsitzenden zu den Stellvertretern überlappen sollte.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Verwaltungsausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Die Wahl des Vorstandsmitglieds kann auch auf kürzere Zeit als 2 Jahre geschehen, wenn dies die Mitgliederversammlung so beschließt; ein solcher Beschluss gilt als gefasst, wenn ein zur Wahl Vorgeschlagener erklärt, nicht für die Regelzeit zu kandidieren und er gewählt wird.

§ 16 Vereinsjugendvertreter

Der Vereinsjugendvertreter/in wird in einer Versammlung der 12-21 Jahre alten Vereinsmitglieder gewählt. Die Versammlung hat vor der Hauptversammlung stattzufinden. Wählbar sind Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlen bei den Hauptversammlungen entsprechend. Außerdem gelten ergänzend die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 17 Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss ist ein den Ressorts übergeordnetes und weisungsbefugtes Organ mit folgenden Aufgaben:

- a) Festlegung von Richtlinien und Ordnungen
- b) Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten der Ressorts sowie der Festlegung von deren Sitzungsplänen
- c) Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen
- d) Entscheidung in den Angelegenheiten, die die Kompetenz der Ressorts überschreiten
- e) Festlegung der Tagesordnung der Hauptversammlungen
- f) Genehmigung des Haushaltsplans sowie der Finanzpläne der Ressorts

2. Durch Beschluss der Hauptversammlung können dem Verwaltungsausschuss weitere Aufgaben (auch Wahlen) übertragen werden.

Eine solche Übertragung von Aufgaben gilt als erfolgt, wenn die Hauptversammlung keinen Beschluss im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst hat.

3. Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind

- a) die Vorstandsmitglieder
 - b) der Ehrenratsvorsitzende
 - c) die Ressortleiter
 - d) die Abteilungsleiter
 - e) der Jugendvertreter
4. Der Verwaltungsausschuss kann jederzeit auf Anregung des Vorstandes Vereinsmitglieder zur Beratung und Ausführung hinzuziehen.
5. Beschlussfähigkeit besteht mit einfacher Mehrheit.

6. Der Verwaltungsausschuss beschließt auch über die Fassung einer

Geschäftsordnung des Vorstandes sowie einer Geschäftsordnung für Sitzungen und Versammlungen.

§ 18 Ressorts

1. Die Aufgaben des Vereins werden in Ressorts erledigt, soweit nicht eine Zuständigkeit anderer Organe im Rahmen dieser Satzung gegeben ist.

2. Es bestehen folgende gleichberechtigte Ressorts:

- a) Anlagenverwaltung
- b) Leistungssport
- c) Breitensport/Kurse

- d) Jugendarbeit
 - e) Marketing/Sponsoring
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Archiv
3. Die Aufgaben der Ressorts werden durch den Vorstand und den Verwaltungsausschuss festgelegt und voneinander abgegrenzt.
 4. Jedes Ressort hat im Rahmen des Haushaltsplans eine Mittelbewirtschaftungsbefugnis.
 5. Der jeweilige Ressortleiter wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 6. Kann eine solche Wahl nicht erfolgen, oder führt sie zu keinem Ergebnis, erfolgt die Wahl baldmöglichst durch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.
 7. Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses hat für jedes gewählte Amt eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig.
 8. Der Ressortleiter vertritt im Rahmen seiner Befugnisse, das Ressort im Verwaltungsausschuss und den Verein nach außen hin.
In jedem Ressort dürfen beliebig viele Mitglieder, wie Nichtmitglieder beratend mitwirken.

§ 19 Die Abteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist in erster Linie Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach ihren Bedürfnissen richtet.

Der/die Abteilungsleiter/in ist besondere/r Vertreter/in. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Versammlung ist einmal während des Geschäftsjahres abzuhalten. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen und Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel übernehmen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

Jede Abteilung muss für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufstellen und dem Vorstand bis Ende Februar für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorlegen.

Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind von den Abteilungsversammlungen zu beschließen. Sie treten jedoch erst nach Zustimmung des Vorstands in Kraft. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Dienstleistungspflichten selbstständig zu beschließen.

§ 20 Haupt- oder nebenamtliches Personal

Ermächtigung zum Ersatz von Aufwendersatz

(1)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(2)

Der Vorstand beschließt über den Auslagenersatz nach § 670 BGB und kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(3)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(4)

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Verwaltungsausschuss haupt- oder nebenamtliches Personal gegen Entgelt angestellt werden.

§ 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig für:

- a) die Beilegung von Streitigkeiten, durch die die persönliche oder sportliche Ehre von Mitgliedern des Vereins angetastet wurden.
- b) die Beilegung von Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen
oder dessen Organmitgliedern.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Ehrenrats infolge Befangenhait, so können Ehrenmitglieder oder sonstige verdiente oder rechtskundige Mitglieder vom Vorstand kurzfristig und vertretungsweise in den Ehrenrat berufen werden. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Ehrenrats auf die Dauer von 2 Jahren. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören. Der Vorsitzende des Ehrenrats wird aus seiner Mitte heraus gewählt. Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn einer der Beteiligten dies beantragt.

Der Antrag muss schriftlich unter Darlegung der Gründe, warum ein Verfahren durchgeführt werden soll, erfolgen, wobei die Beweismittel zu bezeichnen oder gegebenenfalls beizufügen sind.

Der Ehrenrat hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Er ist in seiner Entscheidung unabhängig. Zu dem mündlichen Verfahren sind die Beteiligten formlos zu laden. Der Ehrenrat hat den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich im Verfahren zur Sache zu äußern. Bei erfolglosen Verfahren gilt eine begründete Entscheidung des Ehrenrates als Empfehlung an den Vorstand.

§ 22 Geschäftsführer

1. Der Vorstand des Vereins kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.
2. Der/die Geschäftsführer/in führt verantwortlich die laufenden und allgemeinen Angelegenheiten des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Vorstandes.
3. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einer vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden Ordnung der Geschäftsführung

geregelt.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, Ordnung für Auwandsentschädigungen sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Verwaltungsrat ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Jugendhauptversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 24 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Eine Ausfertigung ist unverzüglich der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 25 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält als Zentralstelle für administrative Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie ist direkt dem/der Vorsitzenden des Vorstands, in Fällen seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterstellt. Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 26 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Rechnungsprüfung

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Amtszeit von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsausschuss angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Rechnungsführung sachlich und rechnerisch. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Hauptversammlung. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Prüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

§ 28 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 29 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgaben der in der Hauptversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sind zulässig. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Giengen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 30 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim/Brenz.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 7. März 2008 beschlossen und durch Beschlüsse in der Hauptversammlung am 08. Mai 2015 ergänzt. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.